

**Satzung der nichtrechtsfähigen
Hermann-Henselmann-Stiftung
gemeinnützige Stiftung für
Architektur, Städtebau und soziale Stadtentwicklung**

Präambel:

Die Hermann-Henselmann-Stiftung ist dem Andenken des Architekten und Stadtplaners Hermann Henselmann (1905 – 1995) gewidmet. Hermann Henselmann war einer der bekanntesten Architekten der DDR, er wirkte als Chefarchitekt von Berlin/DDR und plante und baute für viele weitere Städte. Durch sein publizistisches Schaffen wirkte er weit über seine Fachdisziplin hinaus. In der Auseinandersetzung mit seinem Werk und der Zeit, in der er lebte, lassen sich wesentliche aktuelle Aspekte von Architektur, Städtebau und sozialer Stadtentwicklung vermitteln.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Hermann-Henselmann-Stiftung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung der politischen Bildung, des fachpolitischen Diskurses und der historischen Aufarbeitung zu den Themen der Architektur, des Städtebaus und der sozialen Stadtentwicklung sowie die Aufarbeitung und Vermittlung des Werkes von Hermann Henselmann.
- (4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von fachspezifischen Veranstaltungen und solchen der politischen Bildung (Kolloquien, Workshops, Vorträgen),
 - die Realisierung historischer und aktueller Forschungsvorhaben zu den o.g. Themen sowie die zeitnahe Veröffentlichung dieser Forschungsergebnisse,
 - die Herausgabe und Förderung von Publikationen durch fachliche Unterstützung und soweit verfügbar durch finanziellen Zuschuss an gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Unterhaltung einer stiftungseigenen Website.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind der Stifter und der/die Vertreter/in der Rosa-Luxemburg-Stiftung (Treuhänder), die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Dem Stiftungsvorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird vom/von der Vorsitzende/n des Vorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (2) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Rosa-Luxemburg-Stiftung als Rechtsträger.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

Der Stiftungsvorstand beruft einen wissenschaftlichen Beirat mit bis zu 7 Mitgliedern. Der Beirat setzt sich aus fachkompetenten Mitgliedern zusammen und hat eine beratende Funktion.

§ 11 Treuhandverwaltung

- (1) Die Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. und dem Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
- (3) Die Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. und der Stiftungsvorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 13 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsvorstand die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Rosa-Luxemburg-Stiftung – Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V. als eine steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.